

2433 050

112

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 312/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Hersch B [REDACTED] ,

[REDACTED] 5th Street, [REDACTED] N [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundengerichtshofs hat am 11. Mai 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Februar 1975 wird zurückgewie-sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtli-chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-vision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

MS

- 3 -

Ob ein Gutachter befangen ist, kann nur in dem von der Zivilprozeßordnung hierfür zur Verfügung gestellten Verfahren festgestellt werden. Die Zulassung der Revision läßt sich nicht auf die Behauptung der Befangenheit eines Sachverständigen gründen.

Mai

Dr. Lang

